



Satzung

Präambel

IN VIA wirkt an der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und an der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern mit. Die Angebote des Verbandes richten sich vor allem an Mädchen und junge Frauen und je nach Angebotsgestaltung auch an junge Männer und Erwachsene. Im Blick des verbandlichen Handelns sind vor allem die Übergänge zwischen den Lebensphasen, die oft mit großen Risiken verbunden sind, sowie Fragen der Teilhabe auch vor dem Hintergrund von Migration und Mobilität.

IN VIA setzt sich dafür ein, dass Gesellschaft und Kirche für die Belange von Mädchen und Frauen sensibilisiert und strukturelle Benachteiligungen von Mädchen und Frauen beseitigt werden.

IN VIA sieht sich mit den verbandlichen Angeboten in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche. Durch das Handeln der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, erfahrbar.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

(1)

Der Verein führt den Namen „IN VIA Bayern e.V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, eingetragen.

Sein Sitz ist in München.

Der Verein ist Mitglied des IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e.V. und über diesen im Internationalen Verband ACISJF – IN VIA (Association Catholique Internationale de Service de la Jeunesse Feminine).

Der Verein ist dem Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e.V. zugeordnet.

Der IN VIA Bayern e.V. ist die institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen IN VIA Verbände in Bayern.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Jugend, die Förderung der Bildung von jungen Menschen und Erwachsenen, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements. Innerhalb des Wohlfahrtswesens setzt sich IN VIA mit dafür ein, dass Notlagen von Menschen, insbesondere von Mädchen und Frauen, verhindert und Armut bekämpft wird.

Mit Angeboten der Bildung, Beratung, Begleitung und zum Schutz, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, will der Verein zu einer eigenständigen und sozial verantwortlichen Lebensführung befähigen und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglichen.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 2

(1)

Der IN VIA Bayern e. V. fördert und unterstützt die in der Präambel genannten Aufgaben in den jeweiligen Orts- und Diözesanverbänden. Gleichzeitig wendet er sich neuen Fragestellungen zu und erprobt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vor-Ort-Ebenen zeitgerechte Lösungen.

(2)

Der Verbandszweck des Vereins IN VIA Bayern e. V. wird insbesondere verfolgt durch:

- a) Errichtung neuer IN VIA Verbände und Kontaktstellen
- b) Unterstützung der IN VIA Diözesanverbände und -stellen, sowie der Ortsvereine in Erfüllung ihrer Aufgaben
- c) Vertretung der Mitglieder in den überörtlichen Anliegen und Fragen der Arbeit und Wahrnehmung ihrer Interessen bei überregionalen Gremien
- d) Unterstützung und Fachberatung für die Referate der IN VIA Mädchen- und Frauensozialarbeit und Jugendarbeit in den Diözesan-Caritasverbänden
- e) Bayernweite Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Aufgabenfeldern des Verbandes
- f) Öffentlichkeitsarbeit und die Gewinnung von Personen zur Mitarbeit, Hilfe und Förderung der Landesarbeit

In Kooperation bzw. Abstimmung mit den IN VIA Diözesanverbänden und Ortsverbänden wird der Verbandszweck erfüllt durch:

- g) Förderung und Vernetzung von Selbsthilfegruppen insbesondere von Migrantinnen, wenn keine diözesane Zuständigkeit gegeben ist.
- h) Durchführung von Aktionen und Projekten im Sinne des Verbandszweckes von zentraler und modellhafter Bedeutung
- i) Wenn keine diözesane Zuständigkeit vorhanden ist oder der Diözesanverband die Aufgabe nicht direkt wahrnimmt, kann eine unmittelbare Unterstützung hilfsbedürftiger Mädchen- und junger Frauen erfolgen

II. Mitglieder

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die örtlichen und diözesanen Vereine/Verbände, Referate und Kontaktstellen des IN VIA Bayern e.V.,

Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen sowie Organisationen und Einrichtungen sein, die die Arbeit des IN VIA Bayern e. V. stützen wollen. Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerber/ -innen durch die Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Darüber hinaus kann es Fördermitglieder geben, die in der Mitgliederversammlung keine Stimme haben.

Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes bestimmten Jahresbeitrag.

Beim Ausscheiden hat das einzelne Mitglied keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung.

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied werden. Sofern sie vor ihrer Anstellung im Verein bereits Mitglied waren, ruht ihre Mitgliedschaft für die Dauer der Anstellung.

III. Organe des Vereins

§ 4

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und sein Beirat
2. die Mitgliederversammlung

§ 5

Zum Vorstand gehören:

- a) die Vorsitzende
- b) die stellvertretende Vorsitzende
- c) die Schriftführerin
- d) die Schatzmeisterin
- e) die Geschäftsführerin

Die Vorstandsmitglieder unter der Ziffer a – d werden in der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Die Geschäftsführerin ist kraft Amtes Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder verwalten – mit Ausnahme der Geschäftsführerin – ihr Amt ehrenamtlich. Ihnen können ihre nachgewiesenen Auslagen, soweit angemessen, ersetzt werden.

Dem Vorstand steht ein Beirat mit beratender Stimme von mindestens 2 Personen zur Seite. Der Beirat wird gleichzeitig mit dem Vorstand in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Der Erzbischof von München-Freising ernennt zusätzlich einen Geistlichen Beirat/ eine Geistliche Beirätin, der/die im Vorstand ebenfalls beratende Stimme hat. Vorschläge für die Ernennung werden vom Vorstand eingereicht.

§ 6

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er berät über wichtige Arbeitsfragen und verwaltet das Vereinsvermögen. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder des Beirates zu laden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 7

Die Mitgliederversammlung muss wenigstens alle drei Jahre stattfinden. Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

§ 8

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes und seines Beirates,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vereinsaufgaben,
4. Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder
5. Satzungsänderungen,
6. Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften
Entgegennahme des Berichtes und Beratung über die Entwicklung der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
7. Auflösung des Vereins.
Auf Antrag von mindestens zwei Fünftel der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung zusammentreten.

§ 9

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung:

1. die ordentlichen Mitglieder,
2. die Mitglieder des Vorstandes,
3. eine Vertreterin vom IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e. V.

Als gewählt gilt wer mehr als 50 % der anwesenden Stimmen erhält.

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder des Beirates zu laden.

Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden abstimmenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei anderen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

Über die Sitzung des Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied, in der Regel die Schriftführerin, eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist durch dieses Mitglied und die Vorsitzende zu unterzeichnen.

IV. Geschäftsjahr

§ 10

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

V. Gemeinnützigkeitsbestimmungen

§ 11

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Auflösung des Vereins

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der IN VIA Arbeit zu verwenden hat.

VII. Rechte und Pflichten in Bezug auf die Mitgliedschaft bei IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.

§ 13

Der Verein ist Nutznießer der Rechte von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. zur Verwendung der Wortmarke IN VIA und des Verbandszeichens.

Er verpflichtet sich zum rechtmäßigen Gebrauch der Wortmarke und des Verbandszeichens. IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. ist vor dem Beschluss einer Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vorher über die Beschlussvorlage zu informieren.

Vor der Auflösung des Vereins ist der Vorstand von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. anzuhören.

VIII. Kirchliche Grundordnung

§ 14

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 15

Formalrechtliche Berichtigungen dieser Satzung, die das Registergericht bzw. das Finanzamt für Körperschaft für notwendig halten, können vom Vorstand des IN VIA Bayern e. V. vorgenommen werden.

Tag der ersten Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht München, Registergericht am 18. Juli 1967

- Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 15.09.1971
- Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 08.12.1987
- Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 12.12.1991
- Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 16.11.2007
- Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 09.10.2012

immer im Vereinsregister: VR 6749